

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckerei: Nachrichten Dresden.
Telefonnummer: 25 241.
Telefax: 20 011.

Bezugs-Gebühr vom 1. bis 15. November 1926 bei täglich zweimaliger Auflistung im Raum 1.80 Mts.
Postbezugspreis für Mono: November 3 Mark ohne Postaufschlussgebühr.

Die Magazine werden nach Goldmann berechnet; die einzelpreise 30 mm breite
Tafeln 30 Mts., für quadratische 35 Mts., Familienanzeigen und Seitenabfälle ohne
Zuschlag 10 Mts., außerhalb 20 Mts., die 90 mm breite Reklameblätter 150 Mts.,
außerhalb 200 Mts. Öffentliche Gebühr 10 Mts. Ausser Aufträge geg. Vorauszahlung.

Schreinaktion und Hauptgeschäftsstelle:
Marienstraße 36-42.
Druck u. Verlag von Stegeli & Reichardt in Dresden.
Politisch-kritische Rundschau 1068 Dresden.

Wiedruck nur mit deutlicher Quellenangabe „Dresdner Nachrichten“ zulässig. Unveränderte Schriftenlinien werden nicht aufbewahrt.

Oefen und Herde
kauf man preiswert im Fachgeschäft!
Chr. Girms in: W. Eckardt Gr. Zwinglerstr. 13
Fernsprecher 11022 Nähe Postplatz
Kochanlagen für Großbetriebe - Kohlen- und Gas-
Herde Dauerbrand-Ofen - Erzeugnisse.

Koffer
Entferlein
Walzen-
hause 23

Café Hülfert
Konditorei
Prager Straße, Ecke Sidonienstraße.

Das Urteil im Landsberger Brozeß.

Oberleutnant Schulz freigesprochen. — Zuchthausstrafen für Klaproth, Raphael und Glaser. Zunehmende französisch-italienische Spannung. — Demokratische Wahlsiege in Amerika. — Die Leiserder Altenländer im Kreuzverhör.

Gefängnisstrafen für die Schinder Gröschkes.

Landsberg, 3. Nov. Im Landsberger Freimordprozeß gegen Schulz, Erich Klaproth und Genossen wurde heute folgendes Urteil verkündet:

Die Angeklagten Nehm, Willi Klaproth und Vogel werden freigesprochen. Die Angeklagten Schiburz, Grach und Becker werden wegen Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeugen: Schiburz zu 1 Jahr, Grach zu 4 Monaten, Becker zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Becker wird wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Mordigung zu 9 Monaten Gefängnis, Raphael wegen Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeugen in Tateinheit mit Mordigung, Weineids und Beihilfe zum Mord zu 8 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurteilt; Glaser wegen Beihilfe zum Mord zu 8 Jahren Zuchthaus und Beihilfe zum Mord zu 8 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre.

Oberleutnant Schulz wird freigesprochen.

Von der erlittenen Untersuchungshaft werden angekreuzt: Schulz 4 Monate, Becker 8 Monate, Raphael 19 Monate, Glaser 15 Monate und Erich Klaproth 14 Monate. Von der Anklage der Körperverletzung wird Raphael freigesprochen. Somit freigesprochen erfolgt, fallen die Kosten der Staatskasse zur Last, um übrigens den Angeklagten. Die Haftbedeckung der Angeklagten bleibt sich selbst überlassen. Willi Klaproth, Vogel und Schulz werden auf freien Fuß gesetzt. Gegen Paul Schulz läuft in einer anderen Sache noch Untersuchungshaft. Strafauflösung wird in keinem Falle für angemessen anerkannt.

Die Urteilsbegründung.

Um 8.5 Uhr erscheint der Gerichtshof. Die Angeklagten erscheinen. Landgerichtsdirektor Wehling verkündet das Urteil und gibt folgende Begründung:

Das Schwurgericht mußte sich vernehmen in den Tagen des Jahres 1923, wo das deutsche Volk unter besonderer wirtschaftlicher Not und Herrschaftslosigkeit litt. In Küstrin war ein Arbeitskommando errichtet. Die Zwecke dieses Arbeitskommandos bestanden darin, Waffen zu sammeln und instand zu setzen. In 2. und 3. Linie war das Arbeitskommando nach Mängelgabe der Denkschrift des Reichswehrministers in Aussicht genommen, eventuell bei der Abwehr eines polnischen Angriffes oder bei der Abwehr kommunistischer Unruhen Hilfe zu leisten. Das Gericht ist aber der Meinung, daß nicht in diesem Zweck das zu suchen ist, was an den unglücklichen Vorgängen geführt hat, die Gegenstand dieser Verhandlungen gewesen sind, sondern daß die Bestrebungen es gewesen sind, die gegen die Regierung sich richteten. Das Schwurgericht ist der Überzeugung, daß die Angeklagten sich der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise bewußt gewesen sind, denn gerade als Soldaten mußten sie sich bewußt sein, daß ihre Handlungsweise rechtswidrig war. Simeon weit vertrieben war das Tun des Arbeitskommandos in Küstrin, insbesondere im Fort Gorgas, von dem Verhalten des Reichswehr. Die Misshandlungen an Gröschke und die unberechtigte Grausamkeit mag durch einen Irrtum entstanden sein, ist aber keineswegs zu entschuldigen.

Es folgt die Auffassung des Gerichtes über die Straftaten der Angeklagten Schiburz, Grach, Frick, Becker und Raphael, so weit es sich um Körperverletzungen handelt. Dann führt der Richter weiter:

Ich komme zu der Tat des Morbodes. Das Gericht ist überzeugt, daß ein Mord vorliegt, doch Büsching den unglücklichen Gröschke vorwiegend und mit Überlegenheit hingerichtet hat. Die Überlegung geht schon davor aus den Vorbereitungen der Tat. Es fragt sich aber, ob auch der Angeklagte Erich Klaproth der Mittäterschaft schuldig ist. Manche seiner Ausführungen sprechen wohl dafür, aber das Gericht hat anderseits berücksichtigt, daß Büsching als ein gewalttätiger Mensch bekannt war. Es hat daher angenommen, die Willensrichtung des Klaproth konnte wohl dahingehen: „Läßt ihn fahren! Ich will ihm helfen, soviel er das für nötig erachtet.“ Deshalb hat das Gericht nur Beihilfe angenommen und Klaproth zu der höchst auffälligen Zuchthausstrafe verurteilt. Das Gericht ist weiter der Meinung, daß der Angeklagte Raphael sich des Todes schuldig gemacht hat, aber auch der Beihilfe zum Mord. Ohne sein Tun hätte das ganze nicht geschehen können. Er hat es getan als Offizier, in einer Stellung also, wo er es hätte verhindern müssen. Er hat nach Überzeugung des Gerichts besonders ehrlos gehandelt, und das Gericht hat deshalb bei ihm auch auf zeitweise Abstempfung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt. Auch der Angeklagte Glaser ist der Beihilfe zum Mord schuldig. Er hat zwar widerstreitend gehandelt, aber er hat zuletzt auch gehandelt, weil er mehr einer angeblichen

Offizialität folgte, als seinem Gewissen und seiner Vernunft. Das Gericht hat bei ihm die geringste Strafe ausgeworfen. Die Angeklagten Willi Klaproth und Vogel hat das Gericht freigesprochen, weil es nicht für erwiesen erachtet, daß diese jungen Menschen das, was da geschah, in seiner Furcht haben. Das Gericht hat endlich die

Anstiftung bei Oberleutnant Schulz verwirkt.

Zwar ist das Gericht der Überzeugung, daß das, was von Schulz gegen ihn ausgesagt wurde, nicht einfach aus der Lust geprägt ist, sondern daß etwas Wahres daran ist. Aber was Schulz nun im einzelnen gesagt hat, das kann nicht festgestellt werden. Wenn auch Büsching und Klaproth dem Oberleutnant Schulz treu ergeben waren, so kann das Gericht doch nicht genügend feststellen, daß von ihm auf die beiden einwirkt worden ist, insbesondere auf Büsching, daß diese die grausame Tat begingen. Das Gericht ist der Meinung, daß es auch sehr wohl möglich ist, daß irgend eine falsch verstandene Neuerung des Angeklagten Schulz den Büsching dazu verführt hat, die Tat zu tun, aber daß er sie aus eigenem Antrieb in dem Glauben, daß er damit etwas tue, was moralische Schuldfreiheit bringt, gesagt wurde. Eine moralische Schuldfreiheit legt aber das Gericht dem Angeklagten Schulz auf, weil es der Meinung ist, daß er den beiden und auch anderen zu viel Vertrauen geschenkt hat.

Die Angeklagten behielten sich ihre Entscheidung über Annahme des Urteils oder Einlegung des Rechtsmittel vor.

Severing und die Arbeitssoldaten.

Berlin, 3. Nov. Im Preußischen Landtag hat die völkische Fraktion eine Anfrage eingebracht, in der sie gegenüber der Behauptung des Amtlichen Preußischen Pressebüros, daß es unwahr sei, daß die von Schulz geleiteten Arbeitssoldaten mit Wissen des preußischen Innensenators aufgestellt worden seien, darauf hinweist, daß der Reichswehrminister in seiner Denkschrift an den Gesetzesvorschlag des Reichstages vom 2. März 1926 folgendes feststellt:

Bon dem Besetzen der Arbeitstruppe war die zuständige Zivilverwaltung unterrichtet. Die preußische Regierung hatte Kenntnis. Ein beamteter Vertreter des preußischen Innensenisters hat etwa Anfang August 1922 in Begleitung von zwei Gemeinkräfteinspektoren aus Spandau den dortigen Arbeitstrupp besucht und dabei Eindruck in dessen Tätigkeit genommen. In gleicher Weise, so wird in der völkischen Anfrage weiter gesagt, stellt der Eröffnungsbeschluß des vierten Strafensatzes des Reichsgerichts vom 24. Juli 1926 aus den Akten des preußischen Justizministeriums fest:

Die Arbeitstruppen im Bezirk des Wehrkreis III waren mit Zustimmung des Reichswehrministers im Jahre 1922 errichtet und Reichsbehörden unterstellt. Dies war vom Reichswehrminister des Innern geschehen, der hierzu nichts einzubringen hatte. Ihre Einrichtung war notwendig.

Das Staatsministerium wird nun gefragt, wie es die Widerprüche dieser drei amtlichen Feststellungen erklären wolle.

Es wird weiter geprüft!

Wieder Ausschreitungen eines Franzosen in Neustadt a. d. O.

Neustadt a. d. O., 3. November. Am Sonnabendabend wurde ein 58 Jahre alter Oberlehrer von hier auf dem Nachhauseweg von einem von zwei entgegenkommenden französischen Unteroffizieren mit einem schweren Stock über den Kopf geschlagen. Der Getroffene erhielt einen heftigen Bluterguß. Es gelang ihm, die französische Gendarmerie anzuverhandeln, die den Namen des Täters feststellte. Obwohl der Vorfall von einem anderen Deutschen beobachtet worden war, liegneten die Franzosen die Tat und Schimpften bei der Vernehmung auf die Deutschen. Kurz vor dem Vorfall war ein anderer Deutscher, der sich bis jetzt noch nicht gemeldet hat, vor demselben Unteroffizier geschlagen worden.

Keine Internationalisierung der europäischen Eisenbahnen.

Berlin, 3. Nov. Zu der heutigen Meldung, daß bei der Tagung der Unterkommission des Völkerbundes für Verkehrsfragen von dem deutschen Vertreter vorgebrachten worden sei, die europäischen Eisenbahnen unter Leitung des Völkerbundes im Kriegsfall zu internationalisieren, wird der T. II. authentisch mitgeteilt, daß diese Frage auf der Konferenz überhaupt nicht erörtert worden ist, so daß ein derartiger Antrag von dem deutschen Vertreter nicht gestellt werden konnte und auch nicht gestellt worden ist.

Politik, Charakter und was dazwischen liegt.

Von Dr. Franz Thiersfelder, München.

Fatale Kunde kommt aus dem Haag. So tiefsündig und gefühllos die Vorlesungen gewesen sein sollen, die an der mit den fast unerschöpflichen Mitteln der Carnegie-Stiftung gegründeten Hochschule für Völkerrecht gehalten werden sind, so wenig verständlich sind sie gewesen. Nicht etwa deshalb, weil die dort vortragenden Rechtslehrer von Weltreis — Angehörige der verschiedensten europäischen Länder — von alten erhabener Worte aus gesprochen hätten, sondern weil sie, wie aus einem Bericht der „Münchner Zeitung“ hervorgeht, schlecht französisch konnten. Denn so international auch die äußere Aufmachung dieser für Völkerverständigung wirkenden Organisation ist, so eindeutig ist ihre geistige Prägung: Französisch ist die alleinige Vortragssprache, und obwohl längst feststeht, daß Englisch und Spanisch heute verbreiteter sind und Deutscher zwischen den Nationalstaaten Ost- und Südosteuropas durchaus unentbehrlich ist, ist es bisher nicht gelungen, einen Wandel des bestehenden Zustandes herbeizuführen. Man bedenke, was das bedeutet: der höchste deutsche Richter Reichsgerichtspräsident Dr. Simons am Vortragspult, berufen, vor einer bunten internationalen Hörerschaft von Juristen, Diplomaten, Politikern und Rechtsbelehrten die deutsche Völkerrechtsauffassung zu erläutern und zu begründen, und dabei mit der fremden Sprache ringend, daß die Ausführungen auf die Anwesenden ohne jede Wirkung blieben; im Hörsaal daneben aber reißt der temperamentvolle, ironische, geistreiche Professor Jäger aus Paris in seinen Vorträgen über die zwischenstaatlichen Finanzprobleme seine Hörer zu ungewöhnlicher Begeisterung hin, weil er sich der vertrauten Muttersprache bedienen und in ihr seinen Gedanken die wirkungssichere, geschlossene Form geben kann. Sehen wir einmal ganz von der grundsätzlichen Seite der Sprachenfrage ab, nehmen wir einmal an, Deutschland könne sich getrost mit einer Bestimmung abstimmen, die offenbar auch das gesuchte englische Nationalgefühl nicht verletzt — welch ungeheurer praktischer Vorteil ergibt sich für die französische Politik, daß sie ein mehr und mehr Bedeutung gewinnendes Institut auf neutralem Gebiete zur Verfügung steht, an dem jede Neuerung zu internationalen Rechtsfragen französisch erfolgt, so daß der Vertreter des französischen Volkes vor den anderen Dogen ein nicht wieder einzuhaltender Vorsprung eingeräumt wird. Und welch unwürdiger Anblick, den Vertreter eines Schätzmillionen-Volkes stöckend an den Schwierigkeiten einer fremden Sprache scheitern zu sehen, obwohl gerade er ganz wesentlich an einer Klärung zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen beitragen könnte.

Mag sein, daß das amliche Deutschland heute weniger denn je geneigt ist, seine Stimme dort zu erheben, wo das in Paris als Abweichen von der Linie bedingungsloser Verständigungsbereitschaft ausgelegt werden könnte. Mag sein, daß der sublimierte Extrakt unserer Diplomatie so überempfindlich geworden ist, daß die geringste Tönenschwankung eines mit Inbrunst erwarteten reinharmonischen Gleichlanges qualvolle die Ohren schmerzt; dieses Juwel an Politik und Kunst ist ebenso unerträglich wie das Donnern auf Pultdeckel und Proben mit einer Überzeugung, die nie etwas dazu bringen will. Ein grundlegender Irrtum, der sich durch unser ganzes öffentliches und privates Leben, durch Politik, Wissenschaft, Kunst und Wirtschaft zieht, besteht darin, daß die meisten nicht glauben wollen, Internationales könne nur auf Nationalismus erwachsen, und nicht umgekehrt. So begründenswert und unbedingt notwendig es ist, daß sich Deutschland jetzt und künftig keine Gelegenheit entgehen läßt, die Stimme vor der Welt wirkungsvoll zu erheben und damit sein brennendes Interesse an allen internationalen Angelegenheiten fundierend, so entscheidend ist es aber auch, daß es seine Stimme erhebt und charaktervoll an dem festhält, was es als Voraussetzung seines staatlichen Daseins erklärt hat. Wenn Frankreich heute eigentlich in allen höheren internationalen Vereinigungen, namentlich kultureller Art, die Führung hat oder doch ausslaggebenden Einfluß besitzt, so verdankt es das seiner unvergleichlichen Schönheit, die Diplomatie als die Kunst des Möglichen mit der Kunst des Notwendigen, der nationalen Charakterfestigkeit, zu verbinden. Ebenso wenig wie man je gehört hat, daß der nationale Gedanke jenseits des Rheins durch die internatio-